

Rechtslage nach Teilaufhebung der Sanktionen gegen den Iran

Der Wegfall der von den USA und der EU erlassenen nuklearbezogenen Handels- und Finanzsanktionen gegen den Iran eröffnet neue Geschäftsmöglichkeiten auch für deutsche Unternehmen. Allerdings verbleiben zahlreiche Einschränkungen, insbesondere bei Geschäften mit US-Nexus. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die am so genannten Implementation Day erfolgten Änderungen sowie über die verbleibenden Sanktionen der USA und der EU gegen den Iran.

Am 16.1.2016 stellte die International Atomic Energy Agency (IAEA) fest, dass der Iran seine im Rahmen des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf seinen Nuklearsektor erfüllt hat. Im Rahmen des JCPOA hatten sich die so genannten P5+1 (die USA, Großbritannien, China, Frankreich, Russland und Deutschland) sowie der Iran unter anderem darauf geeinigt, dass der Iran Teile seiner Nuklearanlagen stilllegt und Uranvorräte nach Russland überstellt (die nukleartechniklelevanten Verpflichtungen des Iran sind im Annex I zum JCPOA festgehalten). Damit trat gemäß JCPOA der „Implementation Day“ in Kraft, welcher die Rücknahme von nuklearbezogenen Iran-Sanktionen durch die USA und die EU zur Folge hat (die sanktionsrelevanten Verpflichtungen der USA und der EU finden sich im Annex II zum JCPOA).

Rücknahme der EU-Iran-Sanktionen nicht allumfassend. Die nuklearbezogenen Handels- und Finanzsanktionen der EU gegen den Iran wurden am Implementation Day in Bezug auf bestimmte Sektoren aufgehoben, nämlich für den Finanz-, Banken- und Versicherungssektor, den Öl-, Gas- und Petrochemiesektor, den Schifffahrts-, Schiffsbau- und Transportsektor sowie für den Handel mit Gold, Edelmetall, Diamanten und Banknoten. Im Hinblick auf bestimmte Softwareprodukte und bestimmte Metalle muss aber in Zukunft ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, wenn ein entsprechender Iranbezug besteht. Dies gilt auch für die Erbringung von diesbezüglichen Beratungs- und Finanzdienstleistungen. Darüber hinaus bleiben die Iran-Sanktionen der EU in Bezug auf die Nichtverbreitung von bestimmten Technologien in Kraft, etwa bezüglich Waffen, Bauteile für ballistische Raketen und im Bereich der Nukleartechnologie.

Ebenso bleiben die Iran-Sanktionen der EU in Kraft, die wegen Menschenrechtsverletzungen und der Unterstützung terroristischer Aktivitäten erlassen wurden. Hier gilt es, besondere Vorsicht in Bezug auf Technologien walten zu lassen, die für die Unterdrückung von Dissidenten im Iran verwendet werden können, sowie in Bezug auf Ausrüstung, die dem Iran eine Überwachung der Telekommunikation erlaubt. In Bezug auf

die Sanktionen, die wegen Menschenrechtsverletzungen und der Unterstützung terroristischer Aktivitäten erlassen wurden, ist darüber hinaus weiterhin ein so genanntes Asset Freeze in Kraft. Das bedeutet, dass sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzelner iranischer Personen, Unternehmen und Vereinigungen eingefroren sind. Man darf ihnen auch weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Daher ist es weiterhin nötig, vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Iran-Bezug die Geschäftspartner sorgfältig zu prüfen.

US-Iran-Sanktionen haben größtenteils Bestand. Vor dem Implementation Day hatte sich die Reichweite und der Umfang der europäischen und der amerikanischen Iran-Sanktionen angenähert. Nun fallen sie weit auseinander. Die Aufhebung der amerikanischen Sanktionen gegen den Iran betrifft fast ausschließlich so genannte sekundäre nuklearbezogene US-Iran-Sanktionen und damit Unternehmen außerhalb der USA. Die so genannten primären nuklearbezogenen US-Iran-Sanktionen bleiben in Kraft, ebenso wie weitere primäre und sekundäre US-Iran-Sanktionen.

Primäre US-Iran-Sanktionen bezeichnen Sanktionen, die sich an so genannte US-Persons richten. Darunter fallen etwa amerikanische Staatsbürger und Inhaber eines dauerhaften Aufenthaltstitels sowie US-Unternehmen. Dieser Gruppe sind die meisten geschäftlichen Beziehungen mit dem Iran weiterhin verboten. Sekundäre US-Iran-Sanktionen haben als Ziel, nicht-amerikanischen Banken und anderen nicht-amerikanischen Unternehmen geschäftliche Beziehungen mit dem Iran zu verbieten oder zu erschweren. Als Druckmittel wird hierbei genutzt, dass die meisten Unternehmen auf einen Zugang zum US-Finanz- und Kapitalmarkt angewiesen sind. Um diesen Zugang nicht zu gefährden, halten sich viele nichtamerikanische Banken und Unternehmen auch an US-Iran-Sanktionen – jedenfalls soweit dies in ihrem jeweiligen „Heimatland“ zulässig ist.

Deutsche Unternehmen weiterhin von US-Iran-Sanktionen betroffen. Es sind nun zahlreiche Fälle denkbar, in denen für einen bestimmten Sachverhalt die EU-Iran-Sanktionen am Implementation Day aufgehoben wurden – die US-Iran-Sanktionen aber weiter Bestand haben. Besondere Vorsicht sollte man daher immer dann walten lassen, wenn eine Transaktion eine US-Person betrifft oder wenn auf andere Weise ein US-Bezug besteht, etwa wenn amerikanische Waren oder Dienstleistungen involviert sind. Klassisches Beispiel: Ein deutsches Unternehmen liefert eine deutsche Ware in den Iran und das iranische Unternehmen bezahlt die Ware in US-Dollar.

*Rechtsanwälte Dr. Bernd R. Mayer/
Richard W. Röder, München*